

GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Kleinblittersdorf ist in folgende **10 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Ortsteil Auersmacher

Stimmbezirk 1100, Pfarrheim Auersmacher, St.-Barbara-Straße 4
Stimmbezirk 1200, Schulturnhalle Auersmacher, Auf dem Bies 29a

Ortsteil Bliesransbach

Stimmbezirk 2100, Im Dom, Eschringer Straße 9
Stimmbezirk 2200, Schulturnhalle, Römerstraße 30

Ortsteil Kleinblittersdorf

Stimmbezirk 3100, Pfarrheim Kleinblittersdorf, Friedhofstraße 10
Stimmbezirk 3200, Rathaus Sitzungssaal, Rathausstraße 16-18
Stimmbezirk 3300, Mensa der Gemeinschaftsschule, Schulzentrum Kleinblittersdorf, Wintringer Straße 78

Ortsteil Rilchingen-Hanweiler

Stimmbezirk 4100, Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz, Peter-Friedhofen-Straße 1
Stimmbezirk 4200, Pfarrheim Rilchingen-Hanweiler, Bahnhofstraße 3

Ortsteil Sitterswald

Stimmbezirk 5100, Mehrzweckhalle Sitterswald, Nauwieserstraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01. bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr**

- in der Schulturnhalle Auersmacher, 66271 Kleinblittersdorf, Auf dem Bies 29a, (B1500, Briefwahl Auersmacher)
- in der Schulturnhalle Bliesransbach, 66271 Kleinblittersdorf, Römerstraße 30,

- (B 5200, Briefwahl Blieransbach)
- im Trauzimmer im Rathaus, 66271 Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, (B 3500, Briefwahl Kleinblittersdorf)
- Pfarrheim Kleinblittersdorf, 66271 Kleinblittersdorf, Friedhofstraße 10 (B 3501, Briefwahl Kleinblittersdorf)
- in der Grundschule Rilchingen-Hanweiler, 66271 Kleinblittersdorf, Bahnhofstraße 11, (4500 Briefwahl Rilchingen-Hanweiler)
- in der Mehrzweckhalle Sitterswald, 66271 Kleinblittersdorf, Nauwieser Straße 1 (B 5500 Briefwahl Sitterswald),

zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler gibt

- a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer der oder des Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
Frau Vorsitzende Silvia Hame
Küstrinerstraße 6
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 81 81 81
E-Mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Kleinblittersdorf, 02. Februar 2025

Rainer Lang
Bürgermeister